WIFO-Gutschein

Abwicklung und steuerfreier Sachbezug
Praxisübersicht mit ergänzenden AGB

Ergebnis: Das beschriebene System ist als örtlicher Citygutschein grundsätzlich für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer geeignet. Die Steuerfreiheit setzt zusätzlich die richtige Gewährung und Dokumentation durch den Arbeitgeber voraus. [A1-A3, B1-B3]

1 | Voraussetzungen des Gutscheinsystems

Der Gutschein wird bei rund 40 örtlichen Händlern, Dienstleistern und Handwerkern in Burglengenfeld eingesetzt. Die Vereinsbeiträge finanzieren nach WIFO-Angabe Druck, Verwaltung und Werbung. Die Finanzierung über Beiträge steht der Sachbezugseignung nicht entgegen.

Voraussetzung	Umsetzung und Vertragsbezug [D1]
Begrenztes örtliches Netz	Teilnahme nur für WIFO-Mitglieder (Ziff. 3). Tatsächlich ausschließlich Betriebe in Burglengenfeld; örtliche Mitgliedschaftsvoraussetzung nach WIFO-Angabe.
Waren und Dienstleistungen	Bezahlung bis zum verfügbaren Guthaben bei Akzeptanzstellen (Ziff. 4). Unterschiedliche Branchen sind im örtlichen Verbund möglich. [A2-A3]
Verbindliche Annahme	Schriftliche Anmeldung und Anerkennung der Bedingungen auf Seite 1; Annahmeverpflichtung in Ziff. 4, ergänzende Teilnahme- und Nachlaufregeln in Ziff. 11.
Keine Barauszahlung	Ziff. 5 schließt vollständige oder teilweise Auszahlung an den Inhaber aus. Restguthaben bleibt auf dem Gutschein.
Geschlossenes System	Registrierung und App-Zugang; Prüfung und Abbuchung über eindeutigen QR-Code (Ziff. 6, 9, 12 und 14). Nach WIFO-Angabe können nur freigeschaltete Teilnehmer abbuchen.

2 | Ablauf vom Kauf bis zur Abrechnung

1. Kaufen: Arbeitgeber erwirbt aktivierte Gutscheine und erhält einen Kaufbeleg.
2. Gewähren: Übergabe zusätzlich zum Lohn; Monat und Empfänger dokumentieren.
3. Einlösen: Geschäft prüft QR-Code und Guthaben und bucht den Einkauf ab.
4. Abrechnen: System erstellt die Abrechnung; WIFO erstattet dem Geschäft den eingelösten Wert nach den Teilnehmerbedingungen. [D1, Ziff. 6]

Grundlage: vorgelegtes Vertragsmuster, Stand September 2024, und ergänzende WIFO-Angaben vom 28.10.2026. Das Muster ist unausgefüllt; abgeschlossene Teilnehmerverträge wurden von WIFO bestätigt. Die Übersicht ist keine verbindliche Einzelfallentscheidung des Finanzamts.

Pflichten des Arbeitgebers

Monatliche Freigrenze, Übergabe und Lohnbuchhaltung

3 | Wann die Zuwendung steuerfrei bleibt

Bis 50 Euro je Kalendermonat: Zusammenzurechnen sind alle beim Arbeitgeber im betreffenden Monat gewährten Sachbezüge, die derselben Freigrenze unterliegen. Bei Überschreitung ist grundsätzlich der gesamte darunterfallende Vorteil steuerpflichtig. Ungenutzte Monatsbeträge sind nicht übertragbar. [B1]

Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn: Kein Gehaltsverzicht, keine Lohnanrechnung und kein Ersatz einer bereits vereinbarten Gehaltserhöhung. Bei Wegfall darf sich der Lohn nicht entsprechend erhöhen. Ein arbeitsvertraglicher Anspruch auf den zusätzlichen Vorteil ist möglich. [B1]

Zeitpunkt: Beim bei Dritten einlösbaren Gutschein zählt die Übergabe an den Mitarbeiter; bei einer Geldkarte frühestens die Aufladung. Der Kauf durch den Arbeitgeber allein ist noch keine Übergabe. [A3, Rn. 26]

Beispiel: Zehn Gutscheine à 50 Euro im Januar einkaufen und monatlich einen tatsächlich übergeben ist etwas anderes, als alle zehn im Januar auszuhändigen. Im zweiten Fall stehen im Januar bereits 500 Euro zur Verfügung; eine bloße Zuordnung zu späteren Monaten ändert das nicht. [B1, A3, Rn. 26]

4 | Welche Unterlagen nötig sind

Der Arbeitgeber führt grundsätzlich ein personenbezogenes Lohnkonto. Der Sachbezug muss mit Art, Wert und Abgabetag bzw. Abgabezeitraum nachvollziehbar erfasst sein; § 4 LStDV verlangt darüber hinaus Angaben zum Abgabeort und zu etwaigen Arbeitnehmerentgelten. Finanzamtlich zugelassene Aufzeichnungserleichterungen bleiben möglich. [B2-B3]

Aufzubewahren bzw. zuzuordnen: Kaufbeleg, Empfänger, Gutscheinwert und tatsächliches Übergabedatum; zusätzlich eine Grundlage für die Gewährung neben dem Lohn und die Prüfung anderer relevanter Sachbezüge. Eine Gutschein-ID erleichtert die Zuordnung, ist aber keine allgemeine gesetzliche Pflicht. [B1-B3]

Keine generelle Pflicht zur Empfangsunterschrift: § 4 LStDV schreibt keine bestimmte handschriftliche Quittung vor. Die tatsächliche Übergabe muss dennoch nachweisbar sein, etwa durch zeitnahe Ausgabeliste, digitale Bestätigung oder Quittung. Die Einkaufsrechnung allein genügt dafür nicht. [B2-B3]

5 | Sozialversicherung und Aufwand

Bei zutreffender lohnsteuerfreier Behandlung zusätzlich gewährter Leistungen besteht grundsätzlich auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung; die Behandlung muss in der jeweiligen Entgeltabrechnung berücksichtigt werden. [B4]

Betrieblich veranlasste Mitarbeiterzuwendungen sind grundsätzlich Betriebsausgaben. Buchungskonto und Aufwandserfassung richten sich nach Gewinnermittlung und tatsächlicher Ausgabe. Einkauf und Lohnabrechnung dürfen den Aufwand nicht doppelt erfassen. [C2]

Einlösung und Abrechnung

Aufgaben der Geschäfte, spätere Verwendung und Umsatzsteuer

6 | Einlösung im Geschäft [D1]

Guthaben zuerst prüfen: QR-Code unmittelbar in der App kontrollieren. Der Serverwert ist maßgeblich; der aufgedruckte Nennwert kann wegen früherer Teileinlösungen höher sein. Nur den tatsächlich eingesetzten Betrag abbuchen. Nach Ziff. 6 trägt das Geschäft das Risiko einer verspäteten Prüfung.

Restwert erhalten: Keine Barauszahlung. Gemäß Ziff. 5 wird der Gutschein mit verbleibendem Guthaben zurückgegeben und der Restbetrag handschriftlich vermerkt. Der Vermerk ersetzt die serverseitige Guthabenführung nicht.

Abrechnung: Nach Ziff. 6 regelmäßig in der ersten Woche des Folgemonats; bei einer Gutschrift unter 200 Euro kann vierteljährlich abgerechnet werden. Maßgeblich sind die jeweils geltenden Teilnehmerbedingungen.

7 | Was nach Übergabe noch nachzuweisen ist

Der Arbeitgeber muss bei einem ordnungsgemäßen Drittgutschein grundsätzlich weder Einkaufsbelege der Mitarbeiter sammeln noch deren konkrete Einkäufe oder Einlösedaten für die monatliche Sachbezugsbehandlung verfolgen. Spätere Einlösung und Ansparen ändern den ursprünglichen Zufluss nicht. [A3, Rn. 26]

Der Gutscheininhaber nutzt das Guthaben innerhalb der Vertragsbedingungen. WIFO betreibt das System und sichert dessen Grenzen; die Geschäfte halten Annahme-, Abbuchungs- und Auszahlungsregeln ein. Die personenbezogene lohnsteuerliche Behandlung bleibt Aufgabe des Arbeitgebers.

Neue Vertragsregel im Anhang: Die AGB schließen den Erwerb sämtlicher weiterer Gutscheine und Guthabenkarten aus, einschließlich eigener Geschäftsgutscheine und Amazon-/Kindle-Guthaben. Dies ist eine bewusst strengere Systemregel zur Absicherung; aus Rn. 24 f des BMF-Schreibens folgt kein ausdrückliches allgemeines Verbot jedes örtlichen Geschäftsgutscheins. Wirksam wird die neue Regel erst nach ordnungsgemäßer Einführung. [A3; Anhang G3, U3]

8 | Umsatzsteuer: 50 Euro Gutscheinwert

Nach der beschriebenen Branchen- und Leistungsmischung ist der WIFO-Gutschein regelmäßig ein **Mehrzweckgutschein**: Die auf die spätere Leistung entfallende Steuer steht bei Ausgabe noch nicht fest. Seine Übertragung unterliegt daher noch nicht der Umsatzsteuer. Der Kaufbeleg über den Gutscheinwert enthält keinen Umsatzsteuerausweis; daraus entsteht kein Vorsteuerabzug. [C1]

Bei der Einlösung behandelt das Geschäft die tatsächlich verkaufte Ware oder Leistung nach den dafür geltenden Umsatzsteuerregeln. Der Gutschein dient als Zahlungsmittel; die Erstattung des Gutscheinwerts ist für sich kein zweiter Warenverkauf an WIFO. Gesonderte Service- oder Bearbeitungsgebühren sind getrennt zu beurteilen. [C1]

Präzise Formulierung: „50 Euro Gutscheinwert kosten 50 Euro, sofern keine Gebühren hinzukommen. Auf den Wert eines Mehrzweckgutscheins wird beim Verkauf keine Umsatzsteuer ausgewiesen.“

Quellen und Vertragsbezüge

Nach Themen gegliedert | amtliche Quellen geprüft am 28.10.2026

A | Eignung des Gutscheinsystems

[A1] § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG - Gesetzliche Definition begünstigter Gutscheine und Geldkarten. Amtliche Quelle öffnen

[A2] § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG - Begrenztes Netz und Geschäftsvereinbarung mit dem Herausgeber. Amtliche Quelle öffnen

[A3] BMF-Schreiben vom 15.03.2022 - IV C 5 - S 2334/19/10007 :007; BStBl I 2022, S. 242; amtliches Lohnsteuer-Handbuch 2026, Anhang 24 VII. Relevant: Rn. 9-11 (Verbund), 24 a und f (Bargeld / Gutscheinportale), 26 (Zufluss / Begrenzung). Amtliche Quelle öffnen

B | Gewährung, Nachweise und Sozialversicherung

[B1] § 8 Abs. 2 Satz 11 und Abs. 4 EStG - 50-Euro-Freigrenze und Zusätzlichkeit. Amtliche Quelle öffnen

[B2] § 41 Abs. 1 EStG - Personenbezogenes Lohnkonto und Aufzeichnungspflichten. Amtliche Quelle öffnen

[B3] § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 LStDV - Einzelangaben zu Sachbezügen; finanzamtlich zugelassene Erleichterungen. Amtliche Quelle öffnen

[B4] § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SvEV - Zusätzliche lohnsteuerfreie Einnahmen und Berücksichtigung in der Entgeltabrechnung. Amtliche Quelle öffnen

C | Umsatzsteuer und Betriebsausgaben

[C1] § 3 Abs. 13-15 UStG - Gutscheinbegriff sowie Einzweck- und Mehrzweckgutscheine. Amtliche Quelle öffnen

[C2] § 4 Abs. 4 EStG - Betrieblich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben. Amtliche Quelle öffnen

D | WIFO-Unterlagen und ergänzende Angaben

[D1] Vertrag Gutschein Aktzeptanzstellen 2024.pdf, 2 Seiten, Stand September 2024. Seite 1: Anmeldung und Anerkennung der Bedingungen; Seite 2: Ziff. 3 (Teilnahme), 4 (Waren / Leistungen, Annahme), 5 (Bargeld / Restwert), 6 (Prüfung / Abrechnung), 9 (QR-Code), 11 (Teilnahmedauer), 12 und 14 (App / Ausgabe). Vom Auftraggeber bereitgestellt.

[D2] Ergänzende WIFO-Angaben vom 28.10.2026: etwa 40 örtliche Betriebe; Mitgliedschaft setzt Gewerbeanmeldung in Burglengenfeld voraus; unterschriebene Teilnehmerverträge; Abbuchung ausschließlich durch registrierte und freigeschaltete Akzeptanzstellen. Diese Angaben wurden zugrunde gelegt und nicht unabhängig geprüft.

Einordnung der Quellen: Gesetze und Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage. Das BMF-Schreiben erläutert die Verwaltungspraxis. Der Teilnehmervertrag und die WIFO-Angaben beschreiben die konkrete Umsetzung. Die Zusammenfassung enthält keine individuelle Steuerfreiheitsgarantie. Eine umfassende Vertrags- oder Zahlungsaufsichtsprüfung ist nicht Gegenstand der Übersicht.

AGB: gemeinsame Regeln

Anhang | Gilt zusammen mit dem jeweiligen Teil für Ausgabe, Annahme oder Nutzung

Fassung vom 1.1.2026. Diese Bedingungen ergänzen die Regelungen des WIFO-Gutscheinsystems. Ihre Geltung setzt die wirksame Vereinbarung bzw. Einbeziehung voraus; das Fassungsdatum begründet keine rückwirkende Einschränkung bereits erworbener Rechte.

G1 | Herausgeber, Rollen und Geltungsbereich

Herausgeber und Betreiber ist das Wirtschaftsforum Burglengenfeld e.V. (WIFO), Burglengenfeld. Kontakt: kontakt@wifo-burglengenfeld.de. Die zustellfähige Anschrift und die Vertretungsangaben sind vor Einführung entsprechend dem aktuellen Vereinsregisterstand in das Anbieterblatt aufzunehmen und auf den Verkaufsunterlagen anzugeben. Ausgabestellen verkaufen im Namen und für Rechnung von WIFO; Annahmestellen erbringen die mit dem Gutschein bezahlten Leistungen im eigenen Namen.

Diese gemeinsamen Regeln gelten jeweils zusammen mit Teil A (Ausgabestellen), Teil B (Annahmestellen) oder Teil U (Käufer und Nutzer). Ausgabe- und Annahmestellen werden erst nach gesonderter Vereinbarung und technischer Freischaltung tätig. Ein Betrieb mit beiden Rollen hat beide Teile einzuhalten. Diese Bedingungen erfassen die stationäre Ausgabe; ein Fernabsatzverkauf benötigt ergänzende Pflichtinformationen und eine passende Widerrufsbelehrung.

G2 | Örtliches Netz und zulässiger Einsatz

Der Gutschein berechtigt ausschließlich zur Bezahlung eigener Waren und Dienstleistungen freigeschalteter WIFO-Teilnehmerbetriebe an ihren zugelassenen Betriebsstätten in Burglengenfeld. Die Liste der teilnehmenden Betriebsstätten ist vor dem Kauf zugänglich zu machen. Die bloße Vereinsmitgliedschaft begründet keine technische oder vertragliche Teilnahme. Abbuchungen für nicht zugelassene Filialen, fremde Händler oder Leistungen nicht teilnehmender Anbieter sind unzulässig. Eine Ausweitung des Netzes bedarf einer gesonderten Prüfung und Vereinbarung.

G3 | Bargeld, weitere Gutscheine und Geldersatz

Ausgeschlossen sind vollständige und teilweise Barauszahlungen, Wechselgeld und freiwilliger Rücktausch in Geld. Das gilt auch für Kleinst- und Restbeträge. Unzulässig sind Überweisungen an Gutscheininhaber, Auszahlungen über Zahlungsdienste sowie der Erwerb von Devisen, Kryptowerten und anderen frei verfügbaren Geldguthaben mit dem Gutschein.

Der Erwerb, die Aufladung und der Tausch gegen andere Gutscheine, Geschenkkarten, Gutscheincodes oder vorausbezahlte Guthaben sind insgesamt ausgeschlossen. Dies umfasst eigene Geschäftsgutscheine der Annahmestelle ebenso wie Gutscheine Dritter, etwa Amazon-/Kindle-, Apple-, Google-Play-, Gaming-, Tank- oder sonstige Plattformguthaben. Auch der Verkauf eines solchen Gutscheins durch eine örtliche Buchhandlung ist verboten. Ein gemischter Einkauf darf nur hinsichtlich der zulässigen Waren oder Leistungen mit WIFO-Guthaben bezahlt werden.

Zulässig bleiben unmittelbar bezogene Waren und Dienstleistungen nach G2, auch digitale Inhalte des Teilnehmerbetriebs ohne zwischengeschalteten Gutschein. Verboten sind Scheinumsätze, vorgeschobene Warenverkäufe und Weiterleitungen, mit denen die Ausschlüsse umgangen werden. Gesetzlich zwingende Rückabwicklungsansprüche richten sich nach U5 und bleiben unberührt.

G4 | Steuerliche Zielsetzung und Einführung

Das System soll die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG unterstützen. Der Arbeitgeber bleibt für Zusätzlichkeit, Monatsgrenze, tatsächliche Zuwendung und Lohnunterlagen verantwortlich. Der Gutschein darf nicht mit einer vorbehaltlosen Steuerfreiheitsgarantie beworben werden. Die Geltung für neue oder bestehende Vertragsverhältnisse richtet sich nach dem Einführungsblatt am Ende dieses Anhangs.

A | Ausgabestellen

Ergänzende Teilnahmebedingungen für Verkauf und Aktivierung

A1 | Beauftragung und Verkaufsumfang

Die Ausgabestelle darf nur von WIFO bereitgestellte oder freigegebene Gutscheine und nur über ihren eigenen, freigeschalteten Ausgabezugang verkaufen und aktivieren. Unterbeauftragung, Weitergabe des Zugangs und Ausgabe im Namen eines anderen Herausgebers sind ohne vorherige Vereinbarung mit WIFO unzulässig. Die zugelassenen Stückelungen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Ausgaberegelung.

A2 | Zahlung, Aktivierung und Übergabe

Aktiviert werden darf erst nach gesicherter Zahlung. In der App sind der richtige Gutschein, der tatsächlich bezahlte Nennwert und das Ausgabedatum zu erfassen und anschließend zu kontrollieren. Ausgabe unter Nennwert, unbezahlte oder doppelte Aktivierung und eigenmächtige Änderung von Guthaben sind unzulässig. Der Käufer erhält den Gutschein und einen Kaufbeleg mit Ausgabedatum, Wert und identifizierbarer Zuordnung; vollständige einlösbare Codes sollen auf zusätzlichen Belegen nicht offen sichtbar sein.

A3 | Bedingungen vor dem Kauf zugänglich machen

Vor Vertragsschluss weist die Ausgabestelle deutlich auf die Nutzerbedingungen einschließlich G2 und G3 hin und ermöglicht deren zumutbare Kenntnisnahme, insbesondere durch gut lesbaren Aushang oder ausgehändigten Text. Ein Hinweis erst nach Bezahlung genügt nicht. Ein QR-Link kann ergänzen, darf die zumutbare Kenntnisnahme aber nicht ersetzen. Dem Käufer sind die geltende Fassung und die Teilnehmerliste zugänglich zu machen. Die Ausgabestelle darf die Ausschlüsse nicht mündlich aufheben.

A4 | Verkauf an Arbeitgeber

Auf Wunsch ist eine Rechnung bzw. ein Kaufbeleg auf den Arbeitgeber auszustellen. Gutscheinwert und etwaige gesondert vereinbarte Gebühren sind getrennt auszuweisen. Bei der Übertragung des als Mehrzweckgutschein eingeordneten Gutscheinwerts wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Ausgabestelle weist darauf hin, dass der Einkauf nicht die Zuwendung an Arbeitnehmer ersetzt und WIFO keine personenbezogene Lohnbuchhaltung übernimmt.

A5 | Unterrichtung und Sicherung

Alle mit der Ausgabe befassten Beschäftigten sind vor dem ersten Einsatz und bei Regeländerungen zu unterweisen. Endgeräte und Zugänge sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern; Geräte-, Personal- und Berechtigungswechsel sind unverzüglich an WIFO zu melden. Aktivierte Gutscheine sind wie werthaltige Unterlagen aufzubewahren. Verdächtige Aktivierungen, Verlust und Fehlbuchungen sind unverzüglich zu melden; eine eigenmächtige Auszahlung zur Fehlerbereinigung ist untersagt.

A6 | Abrechnung und Berichtigung

Ausgegebene Werte sind vollständig und nachvollziehbar mit WIFO nach dem vereinbarten Abrechnungslauf abzurechnen. Aktivierungs- und Zahlungsbelege sind im gesetzlich erforderlichen Umfang aufzubewahren. Berichtigungen erfolgen nur nach prüfbarer Feststellung des Fehlers über die vorgesehenen Korrekturfunktionen oder durch WIFO; die ursprüngliche Buchung muss nachvollziehbar bleiben. Gesetzliche Rückabwicklungsrechte des Käufers bleiben erhalten.

A7 | Prüfungen und Pflichtverletzungen

WIFO darf zur Kontrolle der Systemregeln auf die betreffenden Transaktionsnachweise zugreifen und angemessene Auskünfte verlangen. Personenbezogene Daten werden auf das Erforderliche beschränkt. Bei konkretem Missbrauchsverdacht darf WIFO den Ausgabezugang vorläufig sperren; die Stelle ist zeitnah zu informieren und anzuhören. Endgültige Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine verschuldensunabhängige Steuer- oder Gesamthaftung wird nicht vereinbart.

B | Annahmestellen

Ergänzende Teilnahmebedingungen für Einlösung und Erstattung

B1 | Zulassung und Annahmeverpflichtung

Zugelassen ist nur die konkret vereinbarte örtliche Betriebsstätte eines WIFO-Mitglieds. Die Annahmestelle nimmt wirksame Gutscheine für zulässige eigene Waren und Leistungen nach G2 zu den allgemeinen Verkaufspreisen an, soweit Guthaben und Einlösbarkeit bestehen. Ein besonderer Gutscheinaufschlag ist unzulässig. Die Regelung über fortbestehende Annahmepflichten für bereits ausgegebene Gutscheine wird im Teilnehmervertrag ausdrücklich festgehalten; sie endet nicht allein durch Entzug des technischen Zugangs.

B2 | Guthabenprüfung und tatsächlicher Umsatz

Vor Abschluss der Zahlung sind Gutschein-ID, serverseitiges Guthaben und Einlösbarkeit in der App zu prüfen. Es darf nur der für die tatsächliche, zulässige Leistung verwendete Betrag abgebucht werden. Der aufgedruckte Nennwert ersetzt die Guthabenprüfung nicht. Nicht zulässig sind Blankoabbuchungen, Vorausabbuchungen ohne zugeordneten zulässigen Leistungsanspruch sowie Abbuchungen für andere Betriebe. Bei technischer Störung darf keine unbestätigte Offlineabbuchung zugesagt werden; der Kunde kann ein anderes Zahlungsmittel verwenden oder die Einlösung nach Behebung nachholen.

B3 | Verbotene Umsätze und Kassenvorgang

Die Annahmestelle setzt die Verbote aus G3 auch an der Kasse um. Gutscheine und Guthabenprodukte sind im Kassensortiment als nicht mit WIFO-Guthaben bezahlbar zu kennzeichnen, soweit dies technisch möglich ist; andernfalls ist eine verbindliche manuelle Prüfung vor jeder Abbuchung vorzusehen. Bei gemischten Warenkörben sind ausgeschlossene Positionen getrennt mit einem anderen Zahlungsmittel zu bezahlen. Die App-Bestätigung darf erst nach Prüfung des zulässigen Warenkorbs erfolgen.

Verbindliches Beispiel: Ein Kunde kauft ein Buch für 20 Euro und einen Amazon-/Kindle-Geschenkgutschein für 25 Euro. Mit dem WIFO-Gutschein dürfen höchstens die 20 Euro für das Buch abgebucht werden. Die 25 Euro sind anderweitig zu bezahlen. Auch ein eigener Buchhandlungsgutschein darf nicht mit WIFO-Guthaben bezahlt werden.

B4 | Restwerte, Rückgaben und Stornierungen

Restguthaben verbleibt auf dem WIFO-Gutschein; weder Auszahlung noch Ersatz durch einen Geschäftsgutschein sind erlaubt. Auf Wunsch wird der Restwert ergänzend mitgeteilt oder vermerkt. Bei zulässiger Rückgabe oder Stornierung ist der ursprünglich mit WIFO-Guthaben bezahlte Anteil grundsätzlich auf denselben Gutschein zurückzubuchen. Soweit technisch nötig, veranlasst WIFO einen zugeordneten Ersatzgutschein desselben Systems. Barauszahlung und frei nutzbares Drittguthaben sind als freiwillige Erstattungsform ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben nach U5 unberührt.

B5 | Abrechnung und Nachweise

Erstattet werden berechtigte, ordnungsgemäß erfasste Einlösungen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der ersten Woche des Folgemonats; bei einer Gutschrift unter 200 Euro kann vierteljährlich abgerechnet werden, soweit vereinbart. Einwendungen gegen einzelne Umsätze sind begründet mitzuteilen. Unstreitige Beträge werden nicht wegen anderer strittiger Positionen zurückgehalten. Die Annahmestelle hält die Zuordnung zum Kassenbeleg vor; WIFO fordert Belege nur bei erforderlicher Prüfung an.

B6 | Schulung, Kontrolle und Verstöße

Die Annahmestelle unterweist alle zuständigen Beschäftigten über G3 und B2-B4, schützt Zugänge und meldet Missbrauch. WIFO darf angemessene, auf konkrete Vorgänge oder Stichproben begrenzte Kontrollen durchführen. Bei erheblichen Verstößen kommen Abhilfeaufforderung, zeitweilige Sperre und bei wichtigem Grund Kündigung in Betracht. Erforderliche Rückbuchungen und Schadensersatz richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; Guthaben unbeteiligter Nutzer darf nicht pauschal verfallen.

U | Käufer und Nutzer

Nutzungsbedingungen zusammen mit den gemeinsamen Regeln G1-G4

U1 | Anspruch und Übertragbarkeit

Der ordnungsgemäß bezahlte und aktivierte WIFO-Gutschein gewährt dem berechtigten Inhaber einen Anspruch auf Einlösung seines Guthabens innerhalb des vereinbarten Teilnehmernetzes. WIFO sorgt für die systemseitige Abwicklung. Vertragspartner für die konkrete Ware oder Dienstleistung ist die jeweilige Annahmestelle. Der Gutschein ist unentgeltlich übertragbar. Ein gewerbsmäßiger Weiterverkauf durch nicht zugelassene Stellen ist nicht gestattet.

U2 | Einlösung und Restguthaben

Der Gutschein ist vor der Zahlung vorzulegen; die Annahmestelle prüft das Guthaben in der App. Teilbeträge können eingesetzt werden; übersteigt der Einkauf das Guthaben, ist die Differenz anderweitig zu bezahlen. Restguthaben verbleibt auf dem Gutschein. Bei begründeten Unstimmigkeiten ist eine Prüfung durch WIFO möglich; die Serveranzeige schließt den Nachweis eines Buchungsfehlers nicht aus. Vorübergehende technische Störungen berühren den bestehenden Guthabenanspruch nicht.

U3 | Keine Auszahlung und kein Gutscheinkauf

Der Gutschein kann nicht freiwillig gegen Bargeld, Wechselgeld, Überweisung oder sonstige frei verfügbare Geldguthaben eingetauscht werden. Auch kleinste Restbeträge werden nicht ausgezahlt. Der Erwerb und die Aufladung sämtlicher anderer Gutscheine, Geschenkkarten, Codes oder Guthaben mit WIFO-Guthaben sind ausgeschlossen, auch wenn der Verkäufer örtlicher Teilnehmer ist. Dies gilt beispielsweise für Amazon-/Kindle-Geschenkgutscheine in der Buchhandlung und ebenso für eigene Geschäftsgutscheine. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus G3.

U4 | Gültigkeit und Schutz des Codes

Die regelmäßige Verjährung richtet sich nach §§ 195, 199 BGB: grundsätzlich drei Jahre ab Ende des Jahres der Entstehung und Kenntnis des Anspruchs. Bei regulärem Kauf und Aktivierung im Jahr 2026 ist dies grundsätzlich der 31.12.2029. Gesetzliche Hemmungs- oder Neubeginnstatbestände bleiben erhalten; eine kürzere App-Anzeige verkürzt den Anspruch nicht. Die Neuausgabe im Rahmen einer Rückbuchung schafft keine kürzere Restlaufzeit.

Der QR-Code ist vor unbefugter Nutzung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ist WIFO unter Angabe vorhandener Kauf- und Gutscheinbelege zu informieren. Soweit eine eindeutige Zuordnung, Sperre und Prüfung möglich sind, wird verfügbares berechtigtes Guthaben gesichert und auf einen Ersatzgutschein übertragen. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Ansprüche bei Verlust oder Lesefehlern wird nicht vereinbart.

U5 | Rückgabe und gesetzliche Ansprüche

Ein freiwilliger Rückkauf des Gutscheins ist ausgeschlossen. Zwingende Ansprüche aus Widerruf, Rücktritt, Minderung, Nichterfüllung oder sonstiger gesetzlicher Rückabwicklung bleiben unberührt. Bei Rückgabe einer mit Gutschein bezahlten Leistung erfolgt die Wiederherstellung des Guthabens nach B4, soweit rechtlich zulässig. Verlangt das Gesetz im Einzelfall eine andere Erstattung, ist diese nach Prüfung gegenüber dem berechtigten Anspruchsteller vorzunehmen; daraus entsteht kein allgemeines Auszahlungsrecht für Gutscheininhaber.

U6 | Haftung und Änderungen

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Insbesondere werden Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht ausgeschlossen. Bestehende Guthaben werden durch Änderungen der Bedingungen nicht rückwirkend entwertet. Beim Wegfall einzelner Akzeptanzstellen informiert WIFO über verbleibende Einlösemöglichkeiten; gesetzliche Ansprüche bei vollständigem Wegfall bleiben unberührt. Individualabreden gehen vor; bei unwirksamen Klauseln gilt § 306 BGB.

Einführung und Quellen

Internes Umsetzungsblatt | Kein Bestandteil der Nutzerbedingungen

1 | Neue Regeln wirksam vereinbaren

Teilnehmer: Mit Ausgabe- und Annahmestellen ist ein Nachtrag zu vereinbaren, der die Fassung vom 1.1.2026 sowie die jeweils geltenden Teile G/A/B nennt. In den ausdrücklich geregelten Punkten ersetzt er die früheren Bedingungen nur im vereinbarten Umfang. Eine pauschale Änderungsklausel des Altvertrags ersetzt die Prüfung der wirksamen Einführung nicht. [E1-E2]

Neue Gutscheine: Vor Verkaufsstart Bedingungen aushängen bzw. aushändigen, am Gutschein kurz auf die Ausschlüsse hinweisen und die zugängliche Fassung bezeichnen. Das Startdatum und die betroffenen Gutschein-IDs bzw. Chargen dokumentieren. Die AGB müssen vor Vertragsschluss zumutbar zugänglich sein; der Aufdruck allein nach dem Kauf genügt nicht. [E1]

Bestandsgutscheine: Bereits erworbene Rechte werden nicht rückwirkend beschränkt. Der neue Ausschluss sämtlicher weiterer Gutscheine gilt für sie nur auf wirksamer zusätzlicher Vereinbarungsgrundlage. Altbestand und neu eingeführte Bedingungen sind organisatorisch und in den Systemdaten unterscheidbar zu halten. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. [E1-E2]

2 | Technik und steuerliche Anwendung absichern

Die vorgeschlagenen Regeln benötigen tatsächliche Umsetzung: Verkäufer schulen, Gutschein- und Guthabenartikel an der Kasse sperren oder manuell kontrollieren, Rückbuchungen im System ermöglichen, Rollenrechte begrenzen und Verstöße bearbeiten. Eine QR-Guthabenprüfung allein erkennt nicht, ob ein Buch oder ein Kindle-Gutschein gekauft wurde.

Vor Einführung sind zustellfähige Vereinsanschrift und Vertretung zu bestätigen: Der Vertrag von 2024 und die öffentlich auffindbaren WIFO-Seiten enthalten unterschiedliche Anschriften. Außerdem sind Teilnehmerliste, Ausgabebelege, App-Abläufe und gegebenenfalls Datenschutzhinweise mit den Bedingungen abzugleichen. Vor verbindlichem Einsatz sollte das Gesamtpaket anwaltlich geprüft werden; diese Ausarbeitung ersetzt eine solche Prüfung nicht.

Für die lohnsteuerliche Behandlung eines konkreten Arbeitgebers kann eine Anrufungsauskunft nach § 42e EStG unter Vorlage von AGB, Teilnehmerverträgen, Systembeschreibung und Gewährungsablauf eingeholt werden. Sie betrifft den dargestellten Sachverhalt; sie ersetzt keine allgemeine zivil- oder sozialversicherungsrechtliche Freigabe. [E4]

3 | Ergänzende amtliche Quellen

[E1] § 305 BGB - Einbeziehung von AGB; § 305b BGB: Vorrang von Individualabreden. Amtliche Quelle öffnen

[E2] §§ 306, 307 BGB - Folgen unwirksamer Klauseln; Inhalts- und Transparenzkontrolle. Amtliche Quelle öffnen

[E3] § 309 Nr. 7 BGB - Grenzen von Haftungsausschlüssen; §§ 195, 199 BGB: Verjährung. Amtliche Quelle öffnen

[E4] § 42e EStG - Anrufungsauskunft zum Lohnsteuerabzug. Amtliche Quelle öffnen

Weitere direkte Fundstellen: § 305b BGB | § 306 BGB | § 195 BGB | § 199 BGB. Quellenstand: 28.10.2026. Die steuerlichen Grundlagen stehen auf Seite 4.